

Boll = Gart

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträucher und Kebeu zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bieneustöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülgl;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalksücher, Knochenschwamm oder Zuckerde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnisscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsahe namentlich betroffen sind, als: Bolus, Blauslein, Blauslein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwespatz (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpfershon und Pfeisenerde, Zerpel, Walkerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Viechschafstgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Fisckrebs); desgleichen felsehe unausgesfülte Muscheln;